

INHALT	SEITE
49. Melderegisterauskunft in besonderen Fällen	88
50. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen	89
51. Öffentliche Zustellung	91
52. Öffentliche Zustellung	92

49.

B E K A N N T M A C H U N G**Melderegisterauskunft in besonderen Fällen**

Auf Grund des § 35 Abs. 6 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (MG NRW) in der Fassung vom 16. September 1997 (GV. NW. S. 332, 386), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 263) ergeht folgender Hinweis:

Melderegisterauskünfte von Einwohnern der Stadt Unna dürfen an Parteien, Wählergruppen und anderen Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- oder Kommunalwahlen (§ 35 Abs. 1 MG NRW) und an Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden (§ 35 Abs. 2 MG NRW) erteilt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass für Betroffene ab dem 15. Lebensjahr das Recht besteht, der Weitergabe ihrer Daten an Dritte, soweit es sich nicht um Behörden oder sonstige öffentliche Stellen handelt, zu widersprechen. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Unna, Bürgerservice, Rathausplatz 1, Unna erklärt werden.

Auskunft über Ehe- und Altersjubiläen an parlamentarische oder kommunale Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk dürfen nur nach Einwilligung erteilt werden (§ 35 Abs. 3 MG NRW).

Als Jubiläen im Sinne des Meldegesetzes gelten:

- die Vollendung des 70., 75., 80., 85., 90., 95., 100. Lebensjahres und jedes weiteren Lebensjahres
- das 50-jähr., 60-jähr., 70-jähr. und das 75-jähr. Ehejubiläum.

Eine Datenweitergabe an Adressbuchverlage, ausschließlich zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern, darf ebenfalls nur nach Einwilligung erfolgen.

Soweit die Melderegisterauskunft nur nach Einwilligung erfolgen darf, kann diese verweigert bzw. eine erteilte Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Unna, 11.06.2007
Der Bürgermeister

gez. Kolter

Abl. StUN 18-49/28. Juni 2007

50.

B E K A N N T M A C H U N G

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen

Aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten vom 16.11.2006 (G.V. NRW S. 516) wird für die Stadt Unna verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen am 02. Dezember 2007 in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Die Regelung wird innerhalb des Ortsteiles Unna-Mitte auf die nachstehenden Bereiche

1. Innenstadt (Begrenzung im Westen, Süden und Osten durch den Verkehrsring (beidseitig) sowie im Norden durch die Bahnlinie Unna-Dortmund).
2. Verkaufszentrum Unna-West (Begrenzung nördlich der B 1, westlich der Feldstraße, unmittelbar beidseitig der Massener Straße, östlich der Autobahn A 1)

begrenzt.

§ 3

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis 500,00 € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach Verkündung in Kraft.

Unna, 27.06.2007

Stadt Unna als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

gez. Kolter

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 27.06.2007

Stadt Unna als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

gez. Kolter

Abl. StUN 18-50/28. Juni 2007

51.

BEKANNTMACHUNG**Öffentliche Zustellung**

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354, Nr. 49/ 2005) i. V. m. § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW. S.94, Nr.5/ 2006) weise ich hiermit darauf hin, dass folgendes Schriftstück abgeholt werden kann:

Bezeichnung des Schriftstücks	Aktenzeichen	Datum
Aufhebungs- und Erstattungsbescheid	35104BG0015949	20.03.2006

Empfänger

Name	Geburtsdatum
Resco Heso	01.05.1964

Anschrift

letzte bekannte Adresse: Südring 11a, 59423 Unna

Ort

ARGE Kreis Unna, Rathausplatz 1, 59423 Unna	Ansprechpartner Frau Lange	Raum 131
---	-------------------------------	-------------

Das Schriftstück gilt nach Ablauf von 2 Wochen als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Unna, 20.06.2007

ARGE Kreis Unna
Der Geschäftsführer

Abl. StUN 18-51/28. Juni 2007

52.

B E K A N N T M A C H U N G**Öffentliche Zustellung**

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354, Nr. 49/ 2005) i. V. m. § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW. S.94, Nr.5/ 2006) weise ich hiermit darauf hin, dass folgendes Schriftstück abgeholt werden kann:

Bezeichnung des Schriftstücks	Aktenzeichen	Datum
Aufhebungs- und Erstattungsbescheid	35104BG0015949	07.03.2007

Empfänger

Name	Geburtsdatum
Resco Heso	01.05.1964

Anschrift
letzte bekannte Adresse: Südring 11a, 59423 Unna

Ort

Ort	Ansprechpartner	Raum
ARGE Kreis Unna, Rathausplatz 1, 59423 Unna	Frau Lange	131

Das Schriftstück gilt nach Ablauf von 2 Wochen als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Unna, 20.06.2007

ARGE Kreis Unna
Der Geschäftsführer

Abl. StUN 18-52/28. Juni 2007